

## **Ergänzung Nr. 1 zu Punkt 2**

**Gremium:** Wahlausschuss öffentlich  
**Sitzung am:** 21.10.2024

<b>Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke; Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.10.2024</b>
--

### **Sachverhalt:**

Auf den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.10.2024 (Anlage 1) wird verwiesen.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen sind in der Anlage 2 dargestellt. Grundsätzlich ist dies für die Kommunalwahlen 2025 möglich.

Die Größen der Wahlbezirke 1 bis 21 liegen alle im zulässigen Rahmen von bis zu 15% Abweichung zu der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes.

Allerdings ist anzumerken, dass der Wahlbezirk 6 durch den Bezug des Neubaus Kaiser-Carré noch ca. 120 Wahlberechtigte hinzubekommt. Auch dann ist die Größe noch im zulässigen Bereich. Der Wahlbezirk 5 wird durch größere Vorhaben (Haufeld, Allianzparkplatz), die erst nach den Kommunalwahlen 2025 bezugsfertig werden, dann definitiv die Grenzwerte übersteigen.

Den zulässigen Rahmen einer Abweichung von 15% unterschreitet der Wahlbezirk 22 (Braschoss) mit 16,44 %. Hier kann aber der Ausnahmetatbestand des räumlichen Zusammenhangs bzw. der gewachsenen Ortsstrukturen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG) begründet werden. Die Abweichung liegt noch im für diesen Ausnahmetatbestand Rahmen von maximal 25% Abweichung.

Für die Kommunalwahlen 2025 ist die Wahlbezirkseinteilung gemäß dem Antrag realisierbar.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wahlausschuss beschließt gemäß § 4 KWahlG NW die in der Anlage 2 dargestellte Wahlbezirkseinteilung und macht dabei hinsichtlich des Wahlbezirkes 22 (Braschoss) von der Möglichkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 4 zur Wahrung örtlicher Zusammenhänge und zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen Gebrauch.

Siegburg, 18.10.2024

### Anlagen

Anlage 1 – Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Anlage 2 – Übersicht Wahlberechtigte

Anlage 3 – Bekanntmachung Wahlbezirkseinteilung